



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère d'État

La Ministre déléguée auprès du
Premier ministre, chargée
des Relations avec le Parlement

Monsieur le Président
de la Chambre des Députés
Luxembourg

Luxembourg, le 6 août 2024

Personne en charge du dossier :
Jean-Luc Schleich
☎ 247 - 82954

SCL : PET 2916 – 537 / nb

Objet : Petition n°2916 - Petition gegen erzwungenes Umgangsrecht mit Großeltern / Kinder sollten das Recht haben, sich vor potenziell schädlichen Situationen zu schützen und ihre Meinung in dieser Angelegenheit gehört zu haben.

Monsieur le Président,

En guise de réponse à la demande afférente de la Commission des Pétitions du 30 avril 2024, j'ai l'honneur de vous faire parvenir en annexe la prise de position de Monsieur le Ministre de l'Éducation nationale, de l'Enfance et de la Jeunesse à l'égard de la pétition n° 2916 relative à l'objet sous rubrique.

Veillez agréer, Monsieur le Président, l'assurance de ma haute considération.

La Ministre déléguée
auprès du Premier ministre,
chargée des Relations avec le Parlement

(s.) Elisabeth Margue



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Éducation nationale,
de l'Enfance et de la Jeunesse

Luxembourg, le 6 août 2024

Madame la Ministre déléguée auprès du
Premier ministre, chargée des Relations
avec le Parlement

Service central de Législation
5, rue Plaetis
L - 2338 Luxembourg

Concerne : pétition n° 2916

Madame la Ministre,

J'ai l'honneur de vous transmettre en annexe la prise de position du MENJE par rapport à la pétition n° 2916.

Veillez agréer, Madame la Ministre, l'expression de ma parfaite considération.

Claude Meisch

Ministre de l'Éducation nationale,
de l'Enfance et de la Jeunesse

Stellungnahme des MENJE zur Petition Nr. 2916

Die UN-Kinderrechtskonvention – das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – legt eigene Rechte für Kinder fest. Sie wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1993 in Luxemburg in Kraft. Ziele dieser Konvention sind der Schutz der Kinder und die Förderung ihrer physischen, psychischen, kognitiven und sozialen Entwicklung sicher zu stellen.

Zu den Grundprinzipien der Konvention gehören unter anderem das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Artikel 3) und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12).

Verantwortung für das Kindeswohl tragen an erster Stelle, so die Kinderrechtskonvention, beide Elternteile gemeinsam oder gegebenenfalls der Vormund. Sie sind für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Zur Berücksichtigung des Kindeswillens, sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Bei der Entscheidung steht das Kindeswohl an erster Stelle. Das heißt, es soll abgewägt werden aufgrund mehrerer Faktoren die die Entwicklung eines Kindes entscheidend beeinflussen welche Entscheidung im Interesse des Kindes ist.

Luxemburg hat mit dem Gesetz vom 1. April 2020 den Ombudsmann für Kinder und Jugendliche (OKaJu) als eine unabhängige Einrichtung gegründet und somit eine Anlaufstelle und Beschwerdestelle geschaffen für Kinder deren Rechte verletzt wurden. Die Hauptaufgabe des OKaJu ist es, die Rechte des Kindes zu fördern, zu schützen und zu bewahren, wie sie in der internationalen UN-Konvention festgelegt sind für alle Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre.

Bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren haben Kinder in Luxemburg das Recht auf rechtlichen Beistand und können kostenlose Hilfe eines Anwalts beantragen beim Amt für Rechtshilfe (Service de l'Assistance Judiciaire).

Das Office national de l'enfance (ONE) ist dafür verantwortlich adäquate Hilfsmaßnahmen für die jeweiligen Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Familien anzubieten, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dies geschieht in einem partizipativen und lösungsorientierten Prozess mit allen Beteiligten zusammen. In diesem wird die Stimme der Kinder und Erwachsenen sichtbar gemacht, sodass eine adäquate Einschätzung der Situation getroffen werden kann. Oberste Priorität hat dabei immer die Sicherheit und das Wohl des Kindes. Kinder ab 14

Jahren werden auch immer in sogenannte Hilfeplangespräche eingeladen. So sieht es die aktuelle Gesetzgebung vor. Es ist dann an den Professionellen eine ganzheitliche Evaluation zu machen und abzuschätzen, ob das Kind schon die Reife besitzt die Situation für sich richtig einschätzen zu können oder ob eine Schutzmaßnahme getroffen werden muss, um das Kindeswohl zu bewahren.